

ne Betriebsrente. Vor zehn Jahren waren es noch 83 Prozent der Geschäftsführer. Wesentlichen Einfluss hat dabei die Größe des Betriebes: Bei Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern haben lediglich 70 Prozent der Geschäftsführer eine Zusage. Da die Betriebsrente (bAV) die mit Abstand teuerste Zusatzleistung für einen Arbeitgeber darstellt, sehen die Unternehmen gerade hier ein enormes Einsparpotenzial und treten auf die Kostenbremse. In erster Linie sind es die Beschäftigten westdeutscher industrieller Großunternehmen, die eine Zusage auf eine arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente haben.

Kein Anspruch auf Abschlussformel im Zeugnis

Der Arbeitnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf eine Abschlussformel im Arbeitszeugnis, wonach der Arbeitgeber ihm für die gute Zusammenarbeit dankt und für den beruflichen und privaten Lebensweg alles Gute wünscht. Das gilt jedenfalls dann, wenn dem Zeugnis nur eine durchschnittliche Leistungs- und Verhaltensbeurteilung zugrunde liegt. Das hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf im Fall eines Automobilverkäufers entschieden, dem der Arbeitgeber in einem Pro-



Foto: Ullrich Sorbe

zessvergleich ein qualifiziertes Zeugnis mit der Leistungsbeurteilung „zur vollen Zufriedenheit“ und eine Verhaltensbeurteilung „einwandfrei“ zugesagt hatte. Der Arbeitnehmer monierte das Zeugnis und verlangte eine Schlussformel mit Dank für gute Zusammenarbeit und guten Wünschen für den weiteren beruflichen und privaten Lebensweg. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine solche Formel nicht zum gesetzlich geschuldeten Zeugnisinhalt gehöre. Dennoch gehöre unter der Prämisse, dass ein Arbeitszeugnis durch Fehlen einer Schlussformel entwertet werde, die Aufnahme einer Schlussformel zum erforderlichen Zeugnisinhalt. Allerdings stehe vorliegend dem Arbeitnehmer die begehrte Dankes- und Zukunftsformel

deshalb nicht zu, weil sie angesichts der nur befriedigenden Zeugnisbeurteilung zu weitgehend sei (Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Mai 2008; Aktenzeichen: 12 Sa 505/08).

IT-Schwachstellen sicher identifizieren

Mit dem „Leitfaden für die Informationssicherheitsrevision auf Basis von IT-Grundschutz“ hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine Broschüre veröffentlicht, die Institutionen Handlungsempfehlungen für eine Diagnose der eigenen Informationssicherheit gibt. Der Leitfaden richtet sich auch an Unternehmen und beschreibt, wie eine Institution die IS-Revision im Haus etablieren kann und welche Aktivitäten für die Institution, wie beispielsweise die Erstellung einer mehrjährigen Revisionsplanung, damit verbunden sind. Für IS-Revisionen soll das Dokument als praxisnaher Handlungsleitfaden dienen, der konkrete Vorgaben und Hinweise für die Durchführung einer IS-Revision und die Berichterstellung enthält. Zusätzlich ist der Leitfaden auch als Grundlage für Ausschreibungen von IS-Revisionen anzuwenden. Information: www.bsi.de, Download Leitfaden „IS-Revision“.